

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. November 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0478-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10249/J betreffend "die Eintragung natürlicher Personen in Bonitätsdatenbanken", welche die Abgeordneten Edith Mühlberghuber, Kolleginnen und Kollegen am 16. September 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Zum Stichtag 20. Oktober 2016 gibt es in Österreich insgesamt 41 aufrechte Gewerbeberechtigungen betreffend Kreditauskunfteien. Wie viele und welche dieser Gewerbeberechtigungen auch tatsächlich aktiv ausgeübt werden oder ruhend gestellt sind, und welche Kreditauskunfteien öffentlich zugängliche Datenbanken betreiben, ist meinem Ressort nicht bekannt.

- **Antwort zu den Punkten 3 bis 6 und 9 bis 17 der Anfrage:**

Diese Fragen betreffen ausschließlich datenschutzrechtliche Belange. Die gewerberechtlichen Voraussetzungen, dass Unternehmen in diesem Bereich gewerbsmäßig tätig sein dürfen, enthalten keine Vorgaben, wie diese Unternehmen mit Datenanwendungen umzugehen haben. Grundlage dafür ist vielmehr das Datenschutzgesetz 2000, das zum Bundeskanzleramt ressortiert. Somit betreffen diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Daher bestand auch keine Möglichkeit, Bezirksverwaltungsbehörden zu Angelegenheiten des Datenschutzrechts berichten zu lassen.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Sofern ein Anbieter eines Verbraucherkreditvertrages oder anderer Formen der Kreditierung zu Gunsten von Verbrauchern den Abschluss eines Vertrages unter Berufung auf die mangelnde Kreditwürdigkeit ablehnt und dabei gegen ein Gesetz oder eine gesetzliche Informationspflicht verstößt, so kann gegen diesen gemäß § 1 iVm § 14 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) ein Antrag auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz beim zuständigen Handelsgericht eingebracht werden.

So bestehen nach § 6 Verbraucherkreditgesetz vorvertragliche Informationspflichten hinsichtlich des Rechts des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Verständigung gemäß § 7 Abs. 4 über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit.

Klagelegitimiert hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs bei Rechtsbruch nach § 1 UWG sind Unternehmer, die Waren gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen (Mitbewerber), Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, soweit diese Vereinigungen Interessen vertreten, die durch die Handlung berührt werden, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, die Wirtschaftskammer Österreich, die Landwirtschaftskammer Österreich, der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Bundeswettbewerbsbehörde.

Darüber hinaus im Rahmen des Datenschutzrechts und allenfalls des Zivilrechts bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dar.

Dr. Reinhold Mitterlehner

